

Vorlage Nr.: 0134/2022
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.12.2022		N			
Rat	Entscheidung	15.12.2022		Ö			

Anpassung der Konzessionsverträge

Anlage/n:

- Anlage 1 - Ergänzende Vereinbarungen zum Wegenutzungsvertrag "Gas"
- Anlage 1.1 - Wegenutzungsvertrag "Gas" inkl. Änderung
- Anlage 2 - Ergänzende Vereinbarungen zum Wegenutzungsvertrag "Strom"
- Anlage 2.1 - Wegenutzungsvertrag "Strom" inkl. Änderung
- Anlage 3 - Ergänzende Vereinbarungen zum Wasserkonzessionsvertrag
- Anlage 3.1 - Wasserkonzessionsvertrag inkl. Änderung
- Anlage 4 - Ergänzende Vereinbarungen zum Wegenutzungsvertrag Fernwärme
- Anlage 4.1 - Wegenutzungsvertrag Fernwärme inkl. Änderung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Zwischen der Stadt Soltau und den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG besteht seit dem 20.05.1999 ein Konzessionsvertrag über die Gas-, Strom-, Fernwärme- und Wasserversorgung in der Stadt Soltau. Zum 01.01.2019 erfolgte ein Neuabschluss über die einzelnen Verträge.

Der Konzessionsvertrag trifft Regelungen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören. Daher wird er nur umgangssprachlich als Konzessionsvertrag bezeichnet und ist richtigerweise als Wegenutzungsvertrag einzuordnen.

Mit Hinblick auf die Einführung der Umsatzbesteuerung sind die vertraglichen Regelungen anzupassen.

Da der Konzessionsnehmer immer ein Unternehmen mit Vorsteuerabzugsberechtigung ist, ist mit diesem zwingend zu vereinbaren, dass sich der Konzessionsbetrag als Netto-Betrag zzgl. Umsatzsteuer versteht. Die Stadt leitet diese Umsatzsteuer dann an das Finanzamt weiter.

Ohne eine entsprechende Umsatzsteuerklausel besteht das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. Dadurch wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inkl. Umsatzsteuer verstehen.

Die Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune.

Folgende Umsatzsteuerklausel sind in die Verträge aufzunehmen:

- Klarstellung, dass es sich bei der vereinbarten Konzessionsabgabe um einen Nettobetrag handelt
- Regelung, wonach der Konzessionsnehmer verpflichtet ist, eine Gutschrift zu erstellen, die den Anforderungen des § 14 Abs. Abs. S.2 u. Abs. 4 UStG entspricht
- Regelung, wonach die Kommune verpflichtet ist, dem Konzessionsnehmer die für die Gutschrifterstellung notwendigen Informationen mitzuteilen.

Die erforderlichen ergänzenden Vereinbarungen sowie die Änderungen sind in den Anlagen dargestellt.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Auf den Haushalt hat dieser Beschluss keine Auswirkungen.

3. Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügten ergänzenden Vereinbarungen werden mit der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG abgeschlossen.